

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: „Taschenfahndungskarten“ der sächsischen Polizei II

Fragen an die Staatsregierung:

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung verweigerte die Staatsregierung Angaben zum Inhalt der „Taschenfahndungskarten“ [Frage 1 der Kleinen Anfrage zum Thema: „Taschenfahndungskarten“ der sächsischen Polizei“ vom 6. Juni 2006 (Drs. 4/5506)] (mit der Bitte um Darstellung des wesentlichen Abwägungsvorgangs zwischen dem in der Verfassung des Freistaates Sachsen garantierten Informationsrecht der Abgeordneten und Belangen des Geheimschutzes)?
2. Hat die Staatsregierung vor der Entscheidung über die Ablehnung der Beantwortung der oben genannten Frage in Erwägung gezogen, sich der Geheimschutzordnung des Landtages zu bedienen (mit der Bitte um begründete Antwort)?
3. Welche Kosten entstanden dem Freistaat Sachsen für das Fahndungshilfsmittel „Taschenfahndungskarte“ seit seiner Einführung?

Dresden, 28. Juni 2006



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 29. JUNI 2006 Ausgegeben am: 30. AUG. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Erich Iltgen, MdL
Präsident des Sächsischen Landtages

Dresden, den 25.08.2006
Aktenzeichen: 33-0141.50/2704
(Bitte bei Antwort
angeben)

- im Post austausch -

Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs.-Nr.: 4/5749

Thema: „Taschenfahndungskarten“ der sächsischen Polizei II

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit Schreiben vom 23. Juni 2006 zu TOP 8 der Sitzung des Innenausschusses vom 1. Juni 2006 „Stellungnahme der Staatsregierung zum 12. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten“ habe ich die Vorsitzende des Innenausschusses des Sächsischen Landtages auf Nachfrage über den wesentlichen Inhalt der Taschenfahndungskarten informiert. Da der Bezugspunkt hier eine Sitzung des Innenausschusses war, konnte davon ausgegangen werden, dass der Inhalt mit der gebotenen Sensibilität behandelt wurde.

Frage 1:

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung verweigerte die Staatsregierung Angaben zum Inhalt der „Taschenfahndungskarten“ [Frage 1 der Kleinen Anfrage zum Thema: „Taschenfahndungskarten“ der sächsischen Polizei“ vom 6. Juni 2006 (Drs. 4/5505)] (mit der Bitte um Darstellung des wesentlichen Abwägungsvorgangs zwischen dem in der Verfassung des Freistaates Sachsen garantierten Informationsrecht der Abgeordneten und Belangen des Geheimnisses)?

Die Sächsische Staatsregierung hat keineswegs Angaben zum Inhalt der Taschenfahndungskarten verweigert, sondern hierüber die Vorsitzende des Innenausschusses des Sächsischen Landtages informiert. Lediglich einer ungekürzten Veröffentlichung dieser Unterlagen, wie es die Fragestellung (Frage 1) in der Drucksache 4/5505 forderte, konnte nicht zugestimmt werden. Genau das (einschließlich der Bereitstellung im Internet) hätte jedoch das allgemeine Procedere der Behandlung von Kleinen Anfragen vorgegeben. Dies würde die Möglichkeit beinhalten, dass sich potentielle Terroristen hinsichtlich ihres konspirativen Verhaltens an eigens zur Verhinderung terroristischer Akte geschaffenen Unterlagen des Bundeskriminalamtes, veröffentlicht durch die Sächsische Staatsregierung, orientieren. Angesichts der verschärf-

ten Bedrohungslage durch den internationalen islamistischen Terrorismus hält die Sächsische Staatsregierung an ihrer Auffassung fest, Unterlagen, die zum Erkennen möglicher Terroristen befähigen sollen, nicht zu veröffentlichen. Dem steht eine Information von Mitgliedern des Sächsischen Landtages in nichtöffentlicher Sitzung des Innenausschusses nicht entgegen.

Frage 2:

Hat die Staatsregierung vor der Entscheidung über die Ablehnung der Beantwortung der oben genannten Frage in Erwägung gezogen, sich der Geheimschutzordnung des Landtages zu bedienen (mit der Bitte um begründete Antwort)?

Nein. Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage war es bisher nicht erforderlich, sich der Geheimschutzordnung des Landtags zu bedienen. Zukünftig wird bei der Beantwortung von Kleinen Anfragen diese Möglichkeit ggf. beachtet werden.

Frage 3:

Welche Kosten entstanden dem Freistaat Sachsen für das Fahndungshilfsmittel „Taschenfahndungskarten“ seit seiner Einführung?

Es entstehen dem Freistaat Sachsen keine Kosten. Die Taschenfahndungskarten werden durch das Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo